

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Juli 2017	Nr. 40
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie Vom 8. Juni 2017.....	382
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	385
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	388
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	390
Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor sowie das Erweiterte Hauptfach, Nebenfach und Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 8. Juni 2017.....	392

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie****Vom 8. Juni 2017**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 34
Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Studiengangs Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Studiengangs fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 35
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Kernbereich-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen

- 100 CP auf die Module des Pflichtbereichs (inklusive 12 CP Bachelor-Arbeit)
- 80 CP auf die Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Das Studium umfasst folgende Module:

Im Pflichtbereich müssen folgende Module belegt werden:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (KB EINF)
- Bibelkunde (KB BK)
- Altes Testament 1: Einführung (KB AT 1)
- Neues Testament 1: Einführung (KB NT 1)
- Neues Testament 2: Aufbaumodul (KB NT 2)
- Kirchengeschichte 1: Einführung (KB KG 1)
- Kirchengeschichte 2: Aufbaumodul (KB KG 2)
- Systematische Theologie 1: Einführung (KB ST 1)
- Systematische Theologie 2: Aufbaumodul (KB ST 2)
- Praktische Theologie 1: Einführung in die Religionspädagogik (KB PT 1)
- Religionswissenschaft 1: Judentum und Islam (KB RW 1)
- Praxismodul (KB P 1)
- Bachelorarbeit (KB BA)

Im Wahlpflichtbereich werden folgende Module angeboten:

- Griechisch (KB SP 1)
- Latein (KB SP 2)
- Hebräisch (KB SP 3)

- Altes Testament 2a/b: Aufbaumodul (KB AT 2a/b)
- Neues Testament 3: Vertiefungsmodul (KB NT 3)
- Kirchengeschichtliches und systematisch-theologisches Vertiefungsmodul (KB KGST)
- Praktische Theologie 2: Aufbaumodul (KB PT 2)
- Praktische Theologie 3: Vertiefungsmodul (KB PT 3)
- Religionswissenschaft 2a/b: Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte (KB RW 2a/b)
- Interdisziplinäres Modul (KB IM)
- Praxismodul 2 (KB P 2)
- Wahlmodul a/b (KB W a/b)
- Schlüsselqualifikationen a/b (KB S a/b)

§ 36

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten / Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

- Das Graecum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Moduls „NT 1“.
- Latein- oder Hebräischkenntnisse (im Umfang eines mindestens einsemestrigen dreistündigen Kurses) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Wenn die Bachelorarbeit im Fach „Altes Testament“ geschrieben werden soll, sind außerdem Hebräischkenntnisse auf dem Niveau des Hebraicums Zulassungsvoraussetzung. Wenn sie im Fach „Kirchengeschichte“ zu einem Thema der Alten Kirchengeschichte oder der Kirchengeschichte des Mittelalters geschrieben werden soll, sind Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums Zulassungsvoraussetzung. Für die Überprüfung dieser spezifischen Sprachkenntnisse ist die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit verantwortlich.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis / Schulzeugnis,
- Latinums, Graecum, Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen eines Sprachkurses im vorgeschriebenen Umfang

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbau- und Vertiefungsmodule ist der Nachweis, dass die Prüfungen der Einführungsmodule erfolgreich absolviert wurden.

Aufbau-/Vertiefungsmodul	Voraussetzung
KB AT 2a/b	KB AT 1
KB NT 2, KB NT 3	KB NT 1
KB KG 2	KB KG 1
KB ST 2	KB ST 1
KB KGST	KB KG 1, KB ST 1
KB PT 2, KB PT 3	KB PT 1

§ 38

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 37 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 39

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor „Evangelische Theologie“ 11 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Juli 2017

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 8. Juni 2017

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Erweiterten Hauptfach Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Erweiterte Hauptfach 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Erweiterten Hauptfach „Evangelische Theologie“ sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Katholische Theologie

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs umfasst einen Pflichtbereich von 62 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit) und einen Wahlpflichtbereich von 55 CP.

(3) Im Pflichtbereich müssen folgende Module belegt werden:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (HF EINF)
- Bibelkunde (HF BK)
- Altes Testament 1: Einführung (HF AT 1)
- Neues Testament 1: Einführung (HF NT 1)
- Kirchengeschichte 1: Einführung (HF KG 1)
- Systematische Theologie 1: Einführung (HF ST 1)
- Praktische Theologie 1: Einführung in die Religionspädagogik (HF PT 1)
- Judentum und Islam (HF RW)
- Praxismodul 1 (HF P 1)
- Bachelor-Arbeit (HF BA)

Im Wahlpflichtbereich werden folgende Module angeboten:

- Griechisch (HF SP 1)
- Latein (HF SP 2)
- Hebräisch (HF SP 3)
- Altes Testament 2a/b: Aufbaumodul (HF AT 2a/b)
- Neues Testament 2: Aufbaumodul (HF NT 2)
- Neues Testament 3: Vertiefungsmodul (HF NT 3)
- Kirchengeschichte 2a/b: Aufbaumodul (HF KG 2a/b)
- Systematische Theologie 2: Aufbaumodul (HF ST 2)
- Kirchengeschichtliches und systematisch-theologisches Vertiefungsmodul (HF KGST)
- Praktische Theologie 2: Aufbaumodul (HF PT 2)
- Praktische Theologie 3: Vertiefungsmodul (HF PT 3)
- Religionswissenschaft 2a/b: Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte (HF RW 2a/b)
- Interdisziplinäres Modul (HF IM)
- Praxismodul 2 (HF P 2)
- Wahlmodul (HF W)
- Schlüsselqualifikationen (HF S)

§ 36

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten / Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

- Das Graecum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Moduls „Neues Testament I: Einführung“.
- Latein- oder Hebräischkenntnisse (im Umfang eines mindestens einsemestrigen dreistündigen Kurses) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Wenn die Bachelorarbeit im Fach „Altes Testament“ geschrieben werden soll, sind außerdem Hebräischkenntnisse auf dem Niveau des Hebraicums Zulassungsvoraussetzung. Wenn sie im Fach „Kirchengeschichte“ zu einem Thema der Alten Kirchengeschichte oder der Kirchengeschichte des Mittelalters geschrieben werden soll, sind Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums Zulassungsvoraussetzung. Für die Überprüfung dieser spezifischen Sprachkenntnisse ist die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit verantwortlich.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis / Schulzeugnis,

- Latinum, Graecum, Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen eines Sprachkurses im vorgeschriebenen Umfang

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbau- und Vertiefungsmodule ist der Nachweis, dass die Prüfungen der Einführungsmodule erfolgreich absolviert wurden.

Aufbau-/Vertiefungsmodul	Voraussetzung
HF AT 2a/b	HF AT 1
HF NT 2, HF NT 3	HF NT 1
HF KG 2	HF KG 1
HF ST 2	HF ST 1
HF KGST	HF ST 1, HF KG 1
HF PT 2, HF PT 3	HF PT 1

§ 38

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 37 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 39

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Bachelor-Erweiterten Hauptfach Evangelische Theologie 9 Wochen (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 40

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierende, welche nach diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium Evangelische Theologie aufnehmen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in das Hauptfach oder Nebenfach Evangelische Theologie eingeschrieben waren, können auf Wunsch in einen der neuen Studiengänge wechseln.

Saarbrücken, 6. Juli 2017

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 8. Juni 2017

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs umfasst insgesamt 63 CP. Davon entfallen 48 CP auf einen Pflichtbereich und 15 CP auf einen Wahlpflichtbereich.

(2) Im Pflichtbereich müssen folgende Module belegt werden:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (NF EINF)
- Bibelkunde (NF BK)
- Biblische Theologie (NF BT)
- Neues Testament 1: Einführung (NF NT 1)
- Kirchengeschichte 1: Einführung (NF KG 1)
- Systematische Theologie 1: Einführung (NF ST 1)
- Praktische Theologie 1: Einführung in die Religionspädagogik (NF PT 1)
- Religionswissenschaft 1: Judentum und Islam (NF RW 1)

Im Wahlpflichtbereich müssen zwei Module aus unterschiedlichen Disziplinen belegt werden, ein Modul à 10 CP (a-Variante) und ein Modul à 5 CP (b-Variante):

- Altes Testament 2a/b: Aufbaumodul (NF AT 2a/b)
- Neues Testament 2a/b: Aufbaumodul (NF NT 2a/b)
- Kirchengeschichtliche 2a/b: Aufbaumodul (NF KG 2 a/b)
- Systematische Theologie 2a/b: Aufbaumodul (NF ST 2a/b)
- Praktische Theologie 2a/b: Aufbaumodul (NF PT2a/b)
- Religionswissenschaft 2a/b: Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte (NF RW 2a/b)
- Interdisziplinäres Modul (NF IM b)

§ 36 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate,

Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte.

(2) Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidatenerkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Nachweis von Sprachvoraussetzungen:

Der Nachweis, dass die Teilmodulprüfung „Einführung in das neutestamentliche Griechisch“ im Modul NF NT 1 bestanden wurde oder mindestens gleichwertige Griechischkenntnisse vorliegen, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Proseminararbeit im selben Modul.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbaumodule ist der Nachweis, dass die Prüfungen der Einführungsmodule erfolgreich absolviert wurden.

Aufbau-/Vertiefungsmodul	Voraussetzung
HF AT 2a/b	HF AT 1
HF NT 2a/b	HF NT 1
HF KG 2a/b	HF KG 1
HF ST 2a/b	HF ST 1
HF PT 2a/b	HF PT 1

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierende, welche nach diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium Evangelische Theologie aufnehmen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in das Hauptfach oder Nebenfach Evangelische Theologie eingeschrieben waren, können auf Wunsch in einen der neuen Studiengänge wechseln.

Saarbrücken, 6. Juli 2017

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 8. Juni 2017**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§34
Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 35
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs umfasst einen Wahlpflichtbereich von 24 CP (vier Module à 6 CP).

(2) Angeboten werden folgende Module:

- Biblische Theologie 1 (EF BT 1)
- Biblische Theologie 2 (EF BT 2)
- Biblische Theologie 3 (EF BT 3)
- Kirchengeschichte 1: Einführung (EF KG 1)
- Kirchengeschichte 2: Aufbaumodul (EF KG 2)
- Systematische Theologie 1: Einführung (EF ST 1)
- Systematische Theologie 2: Aufbaumodul (EF ST 2)
- Praktische Theologie: Einführung in die Religionspädagogik (EF PT)
- Judentum und Islam (EF RW 1)
- Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte (EF RW 2)

**§ 36
Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Übungsaufgaben und Praktikumsberichte.

(2) Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Aufbaumodule ist der Nachweis, dass die Prüfungen der Einführungsmodule erfolgreich absolviert wurden.

Aufbaumodul	Voraussetzung
EF KG 2	EF KG 1
EF ST 2	EF ST 1

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Juli 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor sowie das Erweiterte Hauptfach, Nebenfach und Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 8. Juni 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor sowie das Erweiterte Hauptfach, Nebenfach und Ergänzungsfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelors sowie des Erweiterten Hauptfachs, Nebenfachs und Ergänzungsfachs Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

Der Bachelor-Studiengang "Evangelische Theologie" vermittelt notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten, um mit dem Phänomen „Religion“ in der modernen Gesellschaft, insbesondere in seiner evangelischen Ausprägung, reflektiert umzugehen. Das Theologiestudium erhellt die religiösen Hintergründe von Geschichte und Kultur und hilft, das Erbe der Vergangenheit für die Gestaltung der Gegenwart zu nutzen. Es ist besonders geeignet für Studierende, die daran interessiert sind, eigene Überzeugungen (Gottes-, Menschen- und Weltbilder) und praktische Werthaltungen kritisch zu befragen und weiterzuentwickeln. Es fördert die Fähigkeit, komplexe Fragestellungen auf eine sach- und menschengerechte Weise in den Blick zu nehmen, eine eigene begründete Position zu finden und in diversen Praxisfeldern zu bewähren. Die Theologie verbindet unterschiedliche Methoden – historische, systematische, sozialwissenschaftliche, psychologische, pädagogische usw. – und sucht das Gespräch mit anderen Wissenschaften (Geschichts-, Religions- und Naturwissenschaften, Pädagogik, Philosophie usw.). Das Studium der Theologie vermittelt Kompetenzen, die in einer Vielzahl von Tätigkeitsfeldern in Kultur, Politik und Wirtschaft anwendbar sind. Insbesondere qualifiziert es Studierende für die berufliche Tätigkeit in Bereichen, die mit religiösen Traditionen, religiöser Praxis und der Kommunikation von und über Religion zu tun haben (Kirchen, Diakonische und pädagogische Einrichtungen, Kultureinrichtungen, z.B. Museen, Stiftungen, NGOs, Dialoginitiativen, Integrations- und Stadtteilarbeit usw.).

§ 3

Studienbeginn

Das Studium der Bachelor-Studiengänge Evangelische Theologie kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird der Beginn im Wintersemester.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen dazu, einen Zeit- oder Sachbereich hinsichtlich seiner Probleme, Methoden, Inhalte, Lösungen und eventuell fachdidaktischen Relevanz systematisch zu erhellen. Dabei werden Elemente der Forschung in die Lehre mit eingebracht. Ziel von Vorlesungen ist nicht nur Stoffvermittlung, sondern auch Befähigung zum theologischen Denken. Die maximale Gruppengröße ist 100.

(2) Übungen und Kurse (Ü) dienen dazu, elementare Arbeitsweisen, Methodenkenntnisse oder Grundwissen nicht nur theoretisch kennen zu lernen, sondern auch mit anderen zusammen unter Anleitung praktisch zu "üben". Die Arbeitsweisen der Übungen und Kurse variieren je nach Gegenstand. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(3) Proseminare (PS) dienen dazu, anhand ausgewählter Stoffe in die Voraussetzungen und Arbeitsweisen einer Disziplin einzuführen. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(4) Hauptseminare (HS) dienen dazu, in gemeinsamer Arbeit von Lehrenden und Studierenden theologische Arbeitsweisen und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum theologischen Denken zu vertiefen, gegebenenfalls auch deren fachdidaktische Relevanz zu erschließen. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(5) Exkursionen (E) dienen der anschauenden Begegnung und Bearbeitung von religiösen Ausdrucksformen in Geschichte und Gegenwart. Die maximale Gruppengröße ist 20.

(6) Praktika (P) dienen der Orientierung in einem möglichen Berufsfeld und dem Erwerb praktischer Kompetenzen.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums ergeben sich aus dem Kanon der theologischen Disziplinen und ihrer Teilgebiete:

Altes Testament

Methodik der alttestamentlichen Wissenschaft

Bibelkunde des Alten Testaments

Geschichte und Umwelt Israels

Einleitung in das Alte Testament: Literarische Probleme der alttestamentlichen Schriften

Exegese: Interpretation alttestamentlicher Schriften

Religionsgeschichte Israels / Theologie des Alten Testaments

Neues Testament

Methodik der neutestamentlichen Wissenschaft

Bibelkunde des Neuen Testaments

Neutestamentliche Zeitgeschichte

Umwelt des Neuen Testaments

Einleitung ins Neue Testament: Literarische Probleme der neutestamentlichen Schriften

Exegese: Interpretation neutestamentlicher Schriften

Theologie des Neuen Testaments

Geschichte des Urchristentums

Historische Theologie: Kirchen- und Dogmengeschichte

Methodik der Historischen Theologie

Grundriss der Kirchengeschichte

Epochen der Kirchengeschichte:

Alte Kirche

Mittelalter

Reformationszeit

Neuzeit

Thematische Längsschnitte

Kirchen- und Konfessionskunde

Systematische Theologie

Methodik der Systematischen Theologie

Prinzipienfragen (Fundamentaltheologie)

Dogmatik

Ethik

Religionsphilosophie

Theologie der Religionen

Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Religion

Methodik und Grundfragen der Religionspädagogik

Geschichte der Religionspädagogik

Theorie der religiösen Entwicklung und Sozialisation

Schulischer Religionsunterricht

Gemeindepädagogik und religiöse Erwachsenenbildung

Religionsdidaktische Konzeptionen, Methodik und Medienpädagogik

Themenbezogene Religionsdidaktik

Unterrichtsbeobachtung, -vor- und -nachbereitung

Religionswissenschaft

Religionswissenschaft und Theologie

Grundriss der Religionsgeschichte

Weltreligionen

Religiöse Phänomene der Gegenwart

Interreligiöser Dialog

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6**Studien- und Prüfungsleistungen****(1) Kernbereich-Bachelor Evangelische Theologie**

Im Kernbereich-Bachelor Evangelische Theologie müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 180 CP (inklusive 12 CP Bachelor-Arbeit) erbracht werden.¹

¹ Wenn in einem Modul nur eine Prüfung angegeben ist, ist das die Modulprüfung. Die eingezogenen gestrichelten Linien verdeutlichen, auf welche Teilmodule sich die Prüfungsleistung direkt bezieht.

a) Pflichtbereich (100 CP)

Module	Regelstud.-sem. ²	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
KB EINF Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 3 CP	1.-2.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
KB BK Bibelkunde 5 CP	1.-4.	Bibelkunde des Alten Testaments	Ü	2	2,5	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des Neuen Testaments	Ü	2	2,5	SS	
KB AT 1 Altes Testament 1: Einführung 5 CP	1.-4.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie I	V	2	1	WS	Klausur o. schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Einführung in das Alte Testament	Ü	2	4	SS	
KB NT 1 Neues Testament 1: Einführung 9 CP	1.-4.	Vorlesung Neues Testament I	V	2	1	WS/SS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	8	SS	
KB NT 2 Neues Testament 2: Aufbaumodul 8 CP	3.-6.	Vorlesung Neues Testament II	V	2	1	WS/SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat o. Essay (b)
		Hauptseminar Neues Testament I	HS	2	4	WS/SS	
		Schriftlektüre	Ü	2	3	WS	
KB KG 1 Kirchengeschichte 1: Einführung 9 CP	1.-4.	Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	8	WS	
KB KG 2 Kirchengeschichte 2: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Kirchengeschichte II	V	2	1	SS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Themen der Kirchengeschichte I	HS	2	4	WS/SS	
KB ST 1 Systematische Theologie 1: Einführung 9 CP	1.-4.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	4	SS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	4	SS	
		Vorlesung Systematische Theologie I: Grundfragen der Systematischen Theologie	V	2	1	SS	

² Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

KB ST 2 Systematische Theologie 2: Aufbaumodul 11 CP	3.-6.	Vorlesung Systematische Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar Systematische Theologie I	HS	2	10	WS/ SS	Hausarbeit (b)
KB PT 1 Praktische Theologie 1: Einführung in die Religionspädagogik 8 CP	1.-4.	Vorlesung: Grundriss der Religionspädagogik und – didaktik	V	2	1	WS	
		Vorlesung: Geschichte und Grundfragen der Religionspädagogik	V	2	2	SS	Klausur (b)
		Proseminar: Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	5	SS	
KB RW 1 Religionswissen- schaft 1: Judentum und Islam 6 CP	1.-4.	Einführung in das Judentum	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in den Islam	Ü	2	3	SS	
KB P 1 Praxismodul 1 10 CP	3.-6.	Praktikumsübung	Ü	2	3	WS	Praktikums- bericht (u)
		Praktikum 1 (mind. 5 Wochen)	P	-	7	-	
KB BA Bachelorarbeit 12 CP	6.	Bachelorarbeit	-	-	12	-	Bachelorar- beit (b)

b) *Wahlpflichtbereich (80 CP)*

Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von mindestens 80 CP zu belegen. Wenn ein Modul in zwei Varianten (a und b, z.B. AT 2a und AT 2b) angeboten wird, kann nur eine der beiden Varianten gewählt werden.

Module	Regelstud.-sem. ³	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
KB SP 1 Griechisch 10 CP	1.-3.	Griechischkurse ⁴	Ü	-	10	WS/SS	Klausur und mündliche Prüfung: Graecum oder äquivalente Universitätsprüfung (u)
KB SP 2 Latein 10 CP	1.-6.	Lateinkurse ⁴	Ü	-	10	WS/SS	Klausur und mündliche Prüfung: Latinum oder äquivalente Universitätsprüfung (u)
KB SP 3 Hebräisch 5 CP	1.-6.	Hebräischkurse ⁴	Ü	-	5	unregelm.	Klausur und mündliche Prüfung: Hebraicum oder äquivalente Universitätsprüfung (u)
KB AT 2a Altes Testament 2a: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar: Altes Testament	HS	2	9	WS	Hausarbeit (b)
KB AT 2b Altes Testament 2b: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar: Altes Testament	HS	2	4	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)

³ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

⁴ Zu den Sprachvoraussetzungen des Bachelors vgl. § 37 Abs.1 der Anlage 3 (Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor Evangelische Theologie) der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate. Wenn die Sprachvoraussetzungen bei der Einschreibung noch nicht vorliegen, können sie in den Wahlpflichtmodulen erworben werden. Wenn in Latein oder Hebräisch nur die für den Bachelor notwendigen Sprachvoraussetzungen, aber nicht das Latinum oder das Hebraicum erworben bzw. die gleichwertigen Universitätsprüfungen abgelegt werden, können die Sprachkurse in den Wahlmodulen angerechnet werden.

KB NT 3 Neues Testament 3: Vertiefungsmodul 10 CP	3.-6.	Vorlesung Neues Testament III	V	2	1	WS/SS	
		Hauptseminar Neues Testament II	HS	2	9	WS/SS	Hausarbeit (b)
KB KGST Kirchengeschichtliches und systematisch-theologisches Vertiefungsmodul 10 CP	3.-6.	Themen der Kirchengeschichte II	HS	2	4	WS/SS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Hauptseminar Systematische Theologie II	HS	2	4	WS/SS	Essay (b)
		Übung: Systematisch-theologische Texte lesen und schreiben	Ü	1	2	SS	
KB PT 2 Praktische Theologie 2: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Religionspädagogisches Hauptseminar I	HS	2	10	WS/SS	Hausarbeit (b)
KB PT 3 Praktische Theologie 3: Vertiefungsmodul 10 CP	3.-6.	Religionspädagogisches Hauptseminar II	HS	2	4	WS/SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Übung: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen	Ü	2	3	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat zu einer Übung (b)
		Praktisch-theologische Übung	U	2	3	SS	
KB RW 2a Religionswissenschaft 2a: Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte 10 CP	1.-6.	Fernöstliche Religionen	V	2	1	SS	
		Hauptseminar: Europäische Religionsgeschichte	HS	2	9	WS	Hausarbeit (b)
KB RW 2b Religionswissenschaft 2b: Europäische und fernöstliche Religionsgeschichte 5 CP	1.-6.	Fernöstliche Religionen	V	2	1	SS	
		Hauptseminar: Europäische Religionsgeschichte	HS	2	4	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
KB IM	3.-6.	Interdisziplinäres Hauptseminar	HS	2	5	unregelm.	Essay (b)
KB P 2 Praxismodul 2 5 CP	3.-6.	Praktikum 2 (mind. 4 Wochen)	P	-	5	jederzeit	Praktikumsbericht (u)
KB W a Wahlmodul a 10 CP	1.-6.	Beliebige Veranstaltungen aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät, Exkursionen	-	-	10	WS/SS	Portfolio (u) ⁵

⁵ Das Portfolio muss mindestens eine benotete oder unbenotete Teilprüfungsleistung enthalten.

KB W b Wahlmodul b 5 CP	1.-6.	Beliebige Veranstaltungen aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät, Exkursionen	-	-	5	WS/ SS	Portfolio (u) ⁵
KB S a Schlüsselqualifikationen a 10 CP	1.-6.	Schlüsselqualifikationen vermittelnde Veranstaltungen, ehrenamtliches Engagement (max. 3 CP)	-	-	10	WS/ SS	Portfolio (u) ⁵
KB S b Schlüsselqualifikationen b 5 CP	1.-6.	Schlüsselqualifikationen vermittelnde Veranstaltungen, ehrenamtliches Engagement (max. 3 CP)	-	-	5	WS/ SS	Portfolio (u) ⁵

(2) Bachelor-Erweitertes Hauptfach Evangelische Theologie

Im Bachelor-Erweitertes Hauptfach Evangelische Theologie müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 117 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit) erbracht werden.⁶

a) Pflichtbereich (72 CP)

Module	Regelstud.-sem. ⁷	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
HF EINF Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 3 CP	1.-2.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
HF BK Bibelkunde 5 CP	1.-4.	Bibelkunde des AT	Ü	2	2,5	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	2,5	SS	
HF AT 1 Altes Testament 1: Einführung 5 CP	1.-4.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie I	V	2	1	WS	Klausur o. schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Einführung in das AT	Ü	2	4	SS	
HF NT 1 Neues Testament 1: Einführung 9 CP	1.-4.	Vorlesung Neues Testament I	V	2	1	WS/SS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	8	SS	
HF KG 1 Kirchengeschichte 1: Einführung 9 CP	1.-4.	Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	8	WS	
HF ST 1 Systematische Theologie 1: Einführung 9 CP	1.-4.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	4	SS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	4	SS	
		Vorlesung Systematische Theologie I: Grundfragen der Systematischen Theologie	V	2	1	SS	
HF PT 1 Praktische Theologie 1: Einführung in die Religionspädagogik	1.-4.	Vorlesung: Grundriss der Religionspädagogik und –didaktik	V	2	1	WS	Klausur (b)
		Vorlesung: Geschichte und Grundfragen der Religionspädagogik	V	2	2	SS	

⁶ Wenn in einem Modul nur eine Prüfung angegeben ist, ist das die Modulprüfung. Die eingezogenen gestrichelten Linien verdeutlichen, auf welche Teilmodule sich die Prüfungsleistung direkt bezieht.

⁷ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

8 CP		Proseminar: Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	5	SS	
HF RW 1 Religionswissen- schaft 1: Judentum und Islam 6 CP	1.-6.	Einführung in das Judentum	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in den Islam	Ü	2	3	WS	
HF P 1 Praxismodul 1 8 CP	3.-6.	Praktikumsübung	Ü	2	3	WS	Praktikumsber- richt (u)
		Praktikum (mind. 4 Wochen)	P	-	5	-	
HF BA Bachelorarbeit 10 CP	6.	Bachelorarbeit	-	-	10	-	Bachelorar- beit (b)

b) *Wahlpflichtbereich (45 CP)*

Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 45 CP zu belegen. Es sind mindestens zwei Module zu wählen, in denen eine Hausarbeit geschrieben werden muss (HF AT 2a; HF NT 3; HF KG 2; HF ST 2; HF PT 2; HF RW 2a). Wenn ein Modul in zwei Varianten (a und b, z.B. AT 2a und AT 2b) angeboten wird, kann nur eine der beiden Varianten gewählt werden.

Module	Regel- stud.- sem. ⁸	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turn us	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
HF SP 1 Griechisch 10 CP	1.-4.	Griechischkurse ⁹	Ü	-	10	WS/ SS	Klausur und mündliche Prüfung: Graecum oder äquivalente Universitäts- prüfung (u)
HF SP 2 Latein 10 CP	1.-6.	Lateinkurse ⁹	Ü	-	10	WS/ SS	Klausur und mündliche Prüfung: Latinum oder äquivalente Universitäts- prüfung (u)

⁸ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

⁹ Zu den Sprachvoraussetzungen des Bachelors vgl. § 37 Abs. 1 der Anlage 3 (Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelorstudiengang) der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate. Wenn die Sprachvoraussetzungen bei der Einschreibung noch nicht vorliegen, können sie in den Wahlpflichtmodulen erworben werden. Wenn in Latein oder Hebräisch nur die für den Bachelor notwendigen Sprachvoraussetzungen, aber nicht das Latinum oder das Hebraicum erworben bzw. die gleichwertigen Universitätsprüfungen abgelegt werden, können die Sprachkurse in den Wahlmodulen angerechnet werden.

HF SP 3 Hebräisch 5 CP	1.-6.	Hebräischkurse ⁹	Ü	-	5	unregel-m.	Klausur und mündliche Prüfung: Hebraicum oder äquivalente Universitätsprüfung (u)
HF AT 2a Altes Testament 2a: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar Altes Testament	HS	2	9	WS	Hausarbeit (b)
HF AT 2b Altes Testament 2b: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar Altes Testament	HS	2	4	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
HF NT 2 Neues Testament 2: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Vorlesung Neues Testament II	V	2	1	WS/SS	
		Hauptseminar Neues Testament I	HS	2	4	WS/SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat o. Essay (b)
HF NT 3 Neues Testament 3: Vertiefungsmodul 10 CP	3.-6.	Vorlesung Neues Testament III	V	2	1	WS	
		Hauptseminar Neues Testament II	HS	2	9	WS/SS	Hausarbeit (b)
HF KG 2a Kirchengeschichte 2a: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Kirchengeschichte II	V	2	1	SS	
		Themen der Kirchengeschichte I	HS	2	9	WS/SS	Hausarbeit (b)
HF KG 2b Kirchengeschichte 2b: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Kirchengeschichte II	V	2	1	SS	
		Themen der Kirchengeschichte I	HS	2	4	WS/SS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
HF ST 2 Systematische Theologie 2: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Vorlesung Systematische Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar Systematische Theologie I	HS	2	9	WS/SS	Hausarbeit (b)
HF KGST Kirchengeschichtliches und systematisch-theologisches Vertiefungsmodul 10 CP	3.-6.	Themen der Kirchengeschichte II	HS	2	4	WS/SS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Hauptseminar Systematische Theologie II	HS	2	4	WS/SS	Essay (b)
		Übung: Systematisch-theologischer Essay	Ü	1	2	SS	

HF PT 2 Praktische Theologie 2: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Religionspädagogisches Hauptseminar I	HS	2	10	WS/ SS	Hausarbeit (b)
HF PT 3 Praktische Theologie 3: Vertiefungsmodul 10 CP	3.-6.	Religionspädagogisches Hauptseminar II	HS	2	4	WS/ SS	schriftlich ausgearbeitet es Referat (b)
		Übung: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen	Ü	2	3	WS	schriftlich ausgearbeitet es Referat zu einer der beiden Übungen(b)
		Praktisch-theologische Übung	Ü	2	3	SS	
HF RW 2a Religionswissen- schaft 2a: Europäische und fernöstliche Religionsge- schichte 10 CP	1.-6.	Fernöstliche Religionen	V	2	1	SS	
		Hauptseminar: Europäische Religionsgeschichte	HS	2	9	WS	Hausarbeit (b)
HF RW 2b Religionswissen- schaft 2b: Europäische und fernöstliche Religionsge- schichte 5 CP	1.-6.	Fernöstliche Religionen	V	2	1	SS	
		Hauptseminar: Europäische Religionsgeschichte	HS	2	4	WS	schriftlich ausgearbei- tetes Referat (b)
HF IM	3.-6.	Interdisziplinäres Hauptseminar	HS	2	5	unre- gelm.	Essay (b)
HF P 2 Praxismodul 2 5 CP	3.-6.	Praktikum (mind. 4 Wochen)	P	-	5	jeder zeit	Praktikums- bericht (u)
HF W Wahlmodul 5 CP	1.-6.	Beliebige Veranstaltungen aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät, Exkursionen	-	-	5	WS/ SS	Portfolio (u) ¹⁰
HF S Schlüsselqualifi- kationen 5 CP	1.-6.	Schlüsselqualifikationen vermittelnde Veranstaltungen, ehrenamtliches Engagement (max. 3 CP)	-	-	5	WS/ SS	Portfolio (u) ¹⁰

¹⁰ Das Portfolio muss mindestens eine benotete oder unbenotete Teilprüfungsleistung enthalten.

(3) Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie

Im Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 63 CP erbracht werden.¹¹

a) *Pflichtbereich (48 CP)*

Module	Regelstud.-sem. ¹²	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turn us	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
NF EINF Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 3 CP	1.-2.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
NF BK Bibelkunde 5 CP	1.-4.	Bibelkunde des AT	Ü	2	2,5	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	2,5	SS	
NF BT Biblische Theologie 5 CP	1.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie I (WP)	V	2	1	WS	Klausur oder schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Vorlesung Neues Testament I (WP)	V	2		WS/SS	
		Einführung in das Alte Testament	Ü	2	4	SS	
NF NT 1 Neues Testament 1: Einführung 9 CP	1.-6.	Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	7	WS	Proseminararbeit (b)
		Einführung in das neutestamentliche Griechisch	Ü	2	2	WS	Klausur (u)
NF KG 1 Kirchengeschichte I: Einführung 6 CP	1.-6.	Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	Übungsaufgaben o. schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	WS	
NF ST 1 Systematische Theologie 1: Einführung 6 CP	1.-6.	Einführung in die Dogmatik (WP)	PS	2	5	SS	mündliche Prüfung (b)
		Einführung in die theologische Ethik (WP)	Ü	2		SS	
		Vorlesung Systematische Theologie I: Grundfragen der Systematischen Theologie	V	2	1	SS	

¹¹ Wenn in einem Modul nur eine Prüfung angegeben ist, ist das die Modulprüfung. Die eingezogenen gestrichelten Linien verdeutlichen, auf welche Teilmodule sich die Prüfungsleistung direkt bezieht.

¹² Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

NF PT 1 Einführung in die Religionspädagogik 8 CP	1.-6.	Vorlesung: Grundriss der Religionspädagogik und -didaktik	V	2	1	WS	Klausur (b)
		Vorlesung: Geschichte und Grundfragen der Religionspädagogik	V	2	2	SS	
		Proseminar: Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	5	SS	
NF RW 1 Religionswissensch aft 1: Judentum und Islam 6 CP	1.-6.	Einführung in das Judentum	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in den Islam	Ü	2	3	WS	

b) *Wahlpflichtbereich*

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module aus unterschiedlichen Disziplinen zu belegen, ein Modul à 10 CP und eines à 5 CP.

Module	Regelstud.-sem. ¹³	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
NF AT 2a Altes Testament 2a: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II	V	2	1	WS	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Altes Testament	HS	2	9	WS	
NF AT 2b Altes Testament 2b: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie II	V	2	1	WS	schriftlich ausgearbei- tetes Referat (b)
		Hauptseminar Altes Testament	HS	2	4	WS	
NF NT 2a Neues Testament 2a: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Vorlesung Neues Testament II	V	2	1	WS/ SS	Hausarbeit (b)
		Hauptseminar Neues Testament	HS	2	9	WS/ SS	
NF NT 2b Neues Testament 2b: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Vorlesung Neues Testament II	V	2	1	WS/ SS	schriftlich ausgearbei- tetes Referat (b)
		Hauptseminar Neues Testament	HS	2	4	WS/ SS	
NF KG 2a Kirchengeschichte 2a: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Kirchengeschichte II	V	2	1	SS	Hausarbeit (b)
		Themen der Kirchengeschichte	HS	2	9	WS/ SS	

¹³ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

NF KG 2b Kirchengeschichte 2b: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Vorlesung: Kirchengeschichte II	V	2	1	SS	
		Themen der Kirchengeschichte	HS	2	4	WS	schriftlich ausgearbeitet es Referat (b)
NF ST 2a Systematische Theologie 2a: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Vorlesung Systematische Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar Systematische Theologie	HS	2	9	WS/ SS	Hausarbeit (b)
NF ST 2b Systematische Theologie 2b: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Vorlesung Systematische Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar: Systematische Theologie	HS	2	4	WS/ SS	mündliche Prüfung (b)
NF PT 2a Praktische Theologie 2a: Aufbaumodul 10 CP	3.-6.	Hauptseminar: Religionspädagogik	HS	2	10	WS/ SS	Hausarbeit (b)
NF PT 2b Praktische Theologie 2b: Aufbaumodul 5 CP	3.-6.	Hauptseminar: Religionspädagogik	HS	2	5	WS/ SS	schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
NF RW 2a Religionswissen- schaft 2a: Europäische und fernöstliche Religionsge- schichte 10 CP	1.-6.	Fernöstliche Religionen	V	2	1	SS	
		Hauptseminar: Europäische Religionsgeschichte	HS	2	9	WS	Hausarbeit (b)
NF RW 2b Religionswissen- schaft 2b: Europäische und fernöstliche Religionsge- schichte 5 CP	1.-6.	Fernöstliche Religionen	V	2	1	SS	
		Hauptseminar: Europäische Religionsgeschichte	HS	2	4	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
NF IM	3.-6.	Interdisziplinäres Hauptseminar	HS	2	5	unre- gelm.	Essay (b)

(4) Bachelor-Ergänzungsfach Evangelische Theologie

Im Bachelor-Ergänzungsfach Evangelische Theologie müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden, indem vier Module belegt werden.¹⁴

Module	Regelstud.-sem. ¹⁵	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
EF BT 1 Biblische Theologie 1 6 CP	1.-6.	Bibelkunde des Alten Testaments	Ü	2	2,5	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des Neuen Testaments	Ü	2	2,5	SS	
		Vorlesung Neues Testament I	V	2	1	WS/SS	
EF BT 2 Biblische Theologie 2 6 CP	1.-6.	Grundfragen alttestamentlicher Theologie I	V	2	1	WS	
		Einführung in das AT	Ü	2	4	SS	Klausur (b)
		Vorlesung Neues Testament II	V	2	1	WS/SS	
EF BT 3 Biblische Theologie 3 6 CP	1.-6.	Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	4	WS	schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
		Einführung in das neutestamentliche Griechisch	Ü	2	2	WS	Klausur (u)
EF KG 1 Kirchengeschichte 1: Einführung 6 CP	1.-6.	Vorlesung Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	WS	Übungsaufgaben o. schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)
EF KG 2 Kirchengeschichte 2: Aufbaumodul 6 CP	2.-6.	Vorlesung Kirchengeschichte II	V	2	1	SS	
		Themen der Kirchengeschichte	HS	2	5	SS	Schriftlich ausgearbeitetes Referat (b)

¹⁴ Wenn in einem Modul nur eine Prüfung angegeben ist, ist das die Modulprüfung. Die eingezogenen gestrichelten Linien verdeutlichen, auf welche Teilmodule sich die Prüfungsleistung direkt bezieht.

¹⁵ Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

EF ST 1 Systematische Theologie 1: Einführung 6 CP	1.-6.	Einführung in die Dogmatik (WP)	PS	2	5	SS	Mündliche Prüfung (b)
		Einführung in die Ethik (WP)	Ü	2		SS	
		Vorlesung Systematische Theologie I: Grundfragen der Systematischen Theologie	V	2	1	SS	
EF ST 2 Systematische Theologie 2: Aufbaumodul 6 CP	3.-6.	Vorlesung Systematische Theologie II	V	2	1	WS	
		Hauptseminar: Systematische Theologie	HS	2	5	WS/ SS	Mündliche Prüfung (b)
EF PT Praktische Theologie: Einführung in die Religionspädagogik 6 CP	1.-6.	Vorlesung: Grundriss der Religionspädagogik und – didaktik	V	2	1	WS	
		Vorlesung: Geschichte und Grundfragen der Religionspädagogik	V	2	1	SS	Klausur (b)
		Proseminar: Einführung in die Religionspädagogik und –didaktik	PS	2	4	SS	
EF RW 1 Judentum und Islam 6 CP	1.-6.	Einführung in das Judentum	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in den Islam	Ü	2	3	WS	
EF RW 2 Europäische und fernöstliche Religionen 6 CP	1.-6.	Fernöstliche Religionen	V	2	1	SS	
		Hauptseminar: Europäische Religionsgeschichte	HS	2	5	WS	Schriftlich ausgearbeitet es Referat (b)

§ 7 Auslandsaufenthalt

Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden angerechnet, soweit zwischen den an der ausländischen Hochschule absolvierten Modulen bzw. Modulelementen und den entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen dieser Studienordnung kein wesentlicher Unterschied besteht. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung „Evangelische Theologie“. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengabern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthaltes erfolgen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin / Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Evangelische Theologie benennt Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

(3) Mit der Übung „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ ist eine obligatorische Studienberatung zu Beginn und am Ende des Semesters verbunden. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung wird nur bescheinigt, wenn die Teilnahme an der Studienberatung nachgewiesen wird.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierende, welche nach diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium Evangelische Theologie aufnehmen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in das Hauptfach oder Nebenfach Evangelische Theologie eingeschrieben waren, können auf Wunsch in einen der neuen Studiengänge wechseln.

Saarbrücken, 6. Juli 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)